Geschichte

Studien zur Geschichte des Osnabrücker Landkonsistoriums A.C. und des von den Katholiken dafür geforderten Aequivalents (1648 — 1698)

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Ernst Smechula

aus Dissen T. W.

1922

C. J. Fahle G. m. b. H., Münster i. Westf., Neubrückenstraße Nr. 11

Geschichte

Studien zur Geschichte des Osnabrücker Landkonsistoriums A.C. und des von den Katholiken dafür geforderten Aequivalents

(1648 — 1698)

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Ernst Smechula

aus Dissen T. W.

C. J. Fahle G. m. b. H., Münster i. Westf., Neubrückenstraße Nr. 11

Tag der mündlichen Prüfung: 19. November 1929
Dekan: Herr Professor Dr. Hermann Wätjen
Referent: Herr Professor Dr. Anton Eitel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem
heimgegangenen Vater
in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555422_0048

A. Vorwort.

Eine der interessantesten Perioden der Geschichte des Hochstiftes Osnabrück in kirchengeschichtlicher Hinsicht ist ohne Zweifel die Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, als durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens 1648 für das Hochstift als einzigstem deutschen Territorium durch die alternative Bischofsfolge ein Zustand geschaffen wurde, der von Frieden weit entfernt war, sondern nur den Gegensatz der Konfessionen noch mehr verschärfte.

Wenn ich mich zu der vorliegenden Arbeit entschlossen habe, so geschah das einmal aus den Erwägungen heraus, mit der Geschichte des Landkonsistoriums und des Aequivalents ein typisches Bild für jene Zeit zu geben. Zum andern aber lag mir auch daran, innerhalb der Osnabrücker Heimatgeschichte eine Lücke zu schließen, die bislang noch offen stand.

Die wenigen bisher existierenden Darstellungen über diesen Abschnitt sind zum Teil nicht eingehend genug, zum Teil auch veraltet; auch bieten sie teilweise nur einzelne Ereignisse ohne Zusammenhang. Ich habe mich bei meinen Forschungen auf das im Osnabrücker Staatsarchiv befindliche Quellenmaterial gestützt unter Verwendung der einschlägigen Literatur. Forschungen im Domarchiv waren erfolglos. Die vorliegende Arbeit ist durchgeführt bis zum Jahre 1698, wo es dem Domkapitel gelang, das Konsistorium zeitweise aufzuheben.

Zu Dank verpflichtet bin ich den Beamten des Staatsarchivs zu Osnabrück, Herrn Ersten Staatsarchivrat Dr. Fink, sowie Herrn Staatsarchivrat Dr. Schultz für die Zugänglichmachung des Aktenmaterials sowie für ihre freundlichst gewährte Hilfe bei der Entzifferung der oft sehr schwer leserlichen Aktenstücke. Dann danke ich auch Herrn Prof. Dr. Ranisch zu Osnabrück für die Ueberlassung einer Handschrift aus den Beständen der Bibliothek des Ratsgymnasiums; vor allem aber Herrn Professor Dr. Anton Eitel, dem werten Gönner dieser Arbeit, für seine stets bereitwillige Hilfe und manchen wertvollen Rat.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

A. Vorwort 5

B. Inhaltsangabe 7

C. Quellen und Literatur 9

D. Abkürzungen 10

E. Einleitung 11

F. Erster Abschnitt: Verhandlungen unter Bischof Franz Wilhelm (1648—1661) 14

I. Verhandlungen zu Münster und Nürnberg (1648—1650) 14

II. Verhandlungen von der Restitution des Stiftes bis zu Franz Wilhelms Tode (1650—1661) 20

1. Errichtung des Landkonsistoriums durch Franz Wilhelm im Jahre 1651 20

2. Bemühungen Franz Wilhelms zur Erreichung des Aequivalents und die Widerstand der Braunschweiger dagegen (1650—1659) 22

G. Zweiter Abschnitt: Verhandlungen zwischen Domkapitel und dem Bischof Ernst August I. (1662—1697) 28

H. Dritter Abschnitt und Schluß: Vorgehen des Domkapitels gegen das Konsistorium während der Sedisvakanz (1698) 36

I. Anhang 39

C. Quellen und Literatur.

Staatsarchiv Osnabrück.

Ungedruckte Quellen.

I.

Dep. Stadtarchiv: Stadtsachen, Ecclesiastica, Fach 41/42, Kath. Clerus 3a.

Dep. Stadtarchiv: Stadtsachen, Ecclesiastica, Fach 41/42, Kath. Clerus 4.

II.

Abschnittsarchiv.

Rep.	100	Abschnitt	12a 30 I
„	„	„	12a 30 II
„	„	„	12a 24
„	„	„	12a 35
„	„	„	12a 51
„	„	„	2a 14
„	„	„	12A 23
„	„	„	12A 27
„	„	„	301, 2, 3/6, 8. 9.
„	XIX	„	340b 3
„	„	„	340b 4

III.

Landesarchiv.

Rep. 101 Abschnitt B 677.

Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osnabrück.
Handschrift A. XII.

IV.

Gedruckte Quellen.

G. v. Meiern: Acta pacis Westph. publ. Teil VI. Hann. 1724—1736.
G. v. Meiern: Acta pacis Westph. execut. publi. Teil II. 1737.
Abdruck Authentischer Urkunden und gründlicher Nachrichten, Was es mit denen Jesuiten in Ossnabrück vor eine eigentliche Bewandnuss habe. Regensburg 1720.

Literatur.

M. Bär: Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Reg.-Bez. Osnabrück, Hann. u. Leipzig 1901.
Th. Fachtmann: Kirchenrechtliche Mitteilungen über das Fürstentum Osnabrück. Osn. 1852.
J. Freckmann: Capitulatio perpetua in Mitt. d. histor. Vereins Osnabrück. Bd. 31.
Goldschmidt: Lebensgeschichte des Kardinalpriesters Franz Wilhelm. Osn. 1866.
G. Hoyer, lic. theol.: Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstentums Osnabrück unter den Bischöfen Erich II. von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck (in Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächs. Kirchengeschichte 1928. Bd. 32/33).
J. Jäger: Die Schola Carolina Osnabrugensis. Osn. 1904.
Kreß: Erläuterung des Archidiakonatwesens. Helmstedt 1725.
K. Lodtmann: Etwas zur Geschichte des Protestantismus bis zum Jahre 1640 und besonders die Entstehung des Konsistoriums im Hochstift und Fürstentum Osnabrück. Osn. 1801.
Fr. Lodtmann: Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August II., Ritterschaft und Städten in Mitt. X des hist. Vereins zu Osnabrück.
H. Meurer: Franz Wilhelm. In Mitt. des hist. Vereins Osn. Bd. XXI.
Th. Röling: Osnabrück'sche Kirchenhistorie. Frkf. u. Lpz. 1755.
I. E. Stüve: Von der Errichtung des Landesfürstl. Konsistorii im Hochstift Osnabrück. Osn. 1802.
I. C. B. Stüve: Geschichte des Hochstiftes Osnabrück. Bd. I—III, 1853 bis 1882.
Schäffer-Brode: Kirchenrecht im 20. Bd. v. Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1927.
G. Schöttke: Die Stände des Hochstifts Osnabrück. Diss Münster. Osnabrück 1908.
Köcher: Hannover u. Braunschweig (in Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven. Bd. 63, Teil II.

D. Abkürzungen.

St.-A. Osn. A.-A. = Staatsarchiv Osnabrück, Abschnittsarchiv
St.-A. Osn. L.-A. = Staatsarchiv Osnabrück, Landesarchiv
A. C. = Augsburger Confession

E. Einleitung.

Durch die Reformation war innerhalb der luther'schen Kirchenverfassung die oberste Verwaltung und Vertretung in kirchlichen Angelegenheiten in die Hände der Fürsten und Magistrate übergegangen. Das war freilich zunächst nur als Notstand gedacht, wurde dann aber später rechtlicher Bestand. Zur Ausübung dieser, den Fürsten und Magistraten durch die Uebernahme des Kirchenregiments entstandenen Pflichten und Rechte wurden aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehende Kommissionen ins Leben gerufen, die nach katholischem Vorbild den Namen „Konstistorien" erhielten. Ihnen lagen vornehmlich die geistliche Jurisdiktion sowie die Matrimonialsachen ob [1]).

Auch in der Stadt Osnabrück wurde seit Einführung der Reformation durch den Lübecker Stadtsuperintendenten Hermann Bonnus [2]) die gesamte Verwaltung des Kirchenwesens innerhalb des Stadtgebietes durch den Rat ausgeübt [3]), der sich dabei einer besonderen Ratskommission bediente, des Stadtkonsistoriums, dem die geistliche Jurisdiktion sowie die Untersuchung und Entscheidung der Ehesachen unterster Instanz übertragen waren. Es bestand aus dem Syndikus als Vorsitzender, den ständig zu Beisitzern ernannten Superintendenten und Stadtpredigern und einem Sekretär. Ferner gehörten ihm als weitere Beisitzer der Senior der Neustadt, die beiden Gerichtsherren, sowie die vorsitzenden Alterleute an [4]).

Anders war es auf dem Lande. Hier hatte die Reformation in der Verwaltung der Gemeinden wenig Aenderungen hervorgerufen. Wenn auch das Land seine Kirchenordnung zu den Zeiten Hermann Bonnus' erhalten hatte [5]) — ein kurzer Auszug aus der städtischen Kirchenordnung von 1543 [6]) — so war doch

---

[1]) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Konsistorien vgl. Schäffer-Brode, Kirchenrecht S. 74 u. Lodtmann: „Etwas zur Gesch. des Protestantismus." S. 15.

[2]) Ueber die Einführung der Reformation im Hochstift Osnabrück vgl. Stüve, Hochstift II, S. 87 ff. u. G. Hoyer, lic. theol. Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, unter den Bischöfen Erich II. von Grubenhagen u. Franz I. von Waldeck. (in Ztschrft. d. Gesellsch. f. nieders. Kirchengesch. 1928, Bd. 32/33, S. 76 ff.)

[3]) Bär, Verwaltungsgeschichte d. Reg.-Bez. Osnabrück S. 67.

[4]) Bär, Verwaltungsgeschichte d. Reg.-Bez. Osnabrück S. 67.

[5]) Stüve, Hochstift II, S. 90.

[6]) Stüve, Hochstift II, S. 90.

der Geltungsbereich des Osnabrücker Stadtkonsistoriums nicht über das Land ausgedehnt. Vielmehr übten hier nach wie vor unter der Aufsicht des Offizials[7]) und der Archidiakonen[8]) die Pfarrer in Gemeinschaft mit den Provisoren, Gildemeistern, Aeltesten oder dem Rate der Zwölfe[9]) partiell die Kirchengewalt aus.

Während der Schwedenherrschaft (1634—1650) war allerdings im Jahre 1645 durch den schwedischen Administrator Gustav von Wasaburg ein Konsistorium errichtet worden, das aus zwei Rechtsgelehrten und den beiden Predigern zu St. Marien bestand. Es dehnte seine Kompetenz auch auf das Land aus. Das Land war in vier Dekanate eingeteilt, Iburg, Grönenberg, Wittlage und Vörden, und es wurde in jedem Dekanat eine geistliche Person ernannt, die auf den Zustand der Kirchen ihres Sprengels zu achten und an das Kollegium nach Osnabrück zu berichten hatte. Dieses schwedische, oder wie es auch genannt wird, das Gustav'sche Konsistorium, hat bis zur Restitution des Bischofs Franz Wilhems nach Osnabrück im Jahre 1650 bestanden, wo es durch ihn aufgehoben wurde[10]).

Akut wurde die Frage nach einer geistlichen obersten Behörde für das Land erst, als der Westfälische Friede 1648 neben der Gleichberechtigung der Konfessionen für das Hochstift Osnabrück die alternative Bischofsfolge einführte. Danach sollten nach dem Tode Franz Wilhelms abwechselnd ein katholischer und evangelischer Bischof, letzterer stets aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, die Regierung führen[11]). Ferner war die Bestimmung getroffen worden, daß zurzeit eines protestantischen Bischofs der Erzbischof von Köln als Metropolitan die Oberaufsicht über das katholische Kirchen- und Schulwesen führen sollte, — der sie durch einen „vicarius in pontificalibus et spiritualibus" ausüben ließ, — während umgekehrt ein katholischer Bischof sich jeden Eingriffs in die religiösen Angelegenheiten der Protestanten zu enthalten habe[12]). Für die Regelung der religiösen Zustände des Hochstifts war der 1. Januar 1624 maßgebend. Die näheren Ausführungsbestimmungen, die durch die alternative Regierung nötig wurden, sollten durch eine „Immerwährende Capitulation" zwi-

---

[7]) Stüve, Hochstift II, S. 563.

[8]) Stüve, Hochstift II, S. 562 u. Kreß, Erläuterungen d. Archidiakonatwesens, Helmstedt 1725.

[9]) Stüve, Hochstift II, S. 771 ff.

[10]) Weltliche Mitglieder waren: Modemann u. Lic. Staude; geistl. Mag. Grave u. Peltzin. Für Amt Iburg: Joh. Veltmann (Dissen); Amt Gröneberg: Articular; die Aemter Wittlage u. Hunteburg: Mag. Goes; Amt Vörden: Mag. Büscher. (Lodtmann, Etwas zur Gesch. d. Protestantismus bis 1640. S. 29 f.)

[11]) Instr. pacis Art. XIII. Diese alternative Regierung war schwedischerseits vorgeschlagen u. wurde trotz des Protestes des Bischofs und des Hauses Braunschweig-Lüneburg am 3. Juni 1647 beschlossen, nachdem die Kaiserlichen am 27. April zugestimmt hatten. (vgl. Freckmann, Cap. perp. S. 135.)

[12]) Freckmann a. a. O. S. 136.

schen Bischof und Domkapitel von Osnabrück einerseits und dem Hause Braunschweig-Lüneburg andererseits festgelegt werden[13]).

Wenn auch so die Kompetenz eines katholischen Bischofs gegenüber seinen protestantischen Untertanen abgegrenzt war, so fürchtete man evangelischerseits doch im Hinblick auf die Rückkehr Franz Wilhelms und die Gewalt der Archidiakonen die Möglichkeit von Uebergriffen. Und wohl nicht ganz mit Unrecht. Auch die Gleichberechtigung der Konfessionen bedingte für die Augsburger Religionsverwandten zur Wahrung ihrer protestantischen Belange eine Behörde, die unter einem katholischen Bischof Träger der protestantischen Kirchengewalt sein sollte[14]). Daher stellte im Jahre 1647 die evangelische Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück den Antrag, das Gustavsche Konsistorium mit seiner geistlichen Jurisdiktion beizubehalten oder ein anderes nach Art benachbarter Konsistorien zu errichten unter Autorität des regierenden Bischofs. Ebenfalls setzte das Haus Braunschweig-Lüneburg sich dafür ein[15]). Auch die Schweden drangen, um die Geistlichen von der Gewalt der Archidiakonen zu befreien, auf Errichtung eines Konsistoriums[16]).

Obgleich also ein Konsistorium politisch eine Notwendigkeit war, so wurde doch von seiten der Katholiken dagegen opponiert, weil es gegen den Status von 1624 gehe. Seine Gewährung wurde an ein Aequivalent geknüpft und damit neuer Zündstoff in das Verhältnis der Konfessionen zu einander geworfen, das ohnehin schon durch die Alternativregierung gefährdet war[17]).

---

[13]) Freckmann a. a. O. S. 136.
[14]) St.-A. Osn. A.-A. 2, 14.
[15]) Lodtmann, Etwas zur Gesch. d. Protestant. S. 21 f.
[16]) Meiern: Acta pacis, Teil VI, S. 501.
[17]) Bär a. a. O. S. 28.

F. Erster Abschnitt.

Verhandlungen unter Bischof Franz Wilhelm.

(1648-1661)

I. Verhandlungen zu Münster und Nürnberg. (1648-1650)

Im Rahmen der Erörterungen über die Capitulatio perpetua, welche im Juli 1648 zu Münster ihren Anfang nahmen, wurden auch die Verhandlungen über das Konsistorium geführt. Sie wurden geleitet durch den bischöflichen Offizial Bischoping. Als Vermittler fungierte der kaiserliche Gesandte Isaak Volmar. Die Interessen des Hauses Braunschweig-Lüneburg vertrat Dr. Langenbeck. Nachdem man sich „in politicis", abgesehen von einigen wenigen Punkten, geeinigt hatte [18]), auch über die Verteilung der Pfarren nach dem Status von 1624 durch Vermittlung Volmars im sogen. Volmar'schen Durchschlag [19]) bis auf drei Pfarren eine Verständigung erzielt worden war, begannen die Verhandlungen über das Konsistorium. Die Braunschweiger hatten einen Entwurf für ein Konsistorium eingereicht, der die Grundlage der Verhandlungen bilden sollte [20]).

Zunächst freilich stellten sich sowohl der Bischof als auch das Domkapitel auf den Standpunkt von 1624 und lehnten das Konsistorium als dem Friedensinstrument von 1648 entgegen ab [21]). Franz Wilhelm befürchtete, wie aus einem Briefe des Bischofs an den Papst vom Jahre 1658 [22]) hervorgeht, durch das

---

[18]) Freckmann a. a. O. S. 148.

[19]) Fachtmann, Kirchenrechtliche Mitteilungen S. 5 f.; Freckmann a. a. O. S. 153; St.-A. Osn. A.-A. 12 A 23 und 12 A 27; Art. 21 der Capitulatio perpetua. Die 3 strittig gebliebenen Pfarren waren Glandorf, Laer und Belm. Von ihnen sollte noch eine den Katholiken zugesprochen werden.

[20]) St.-A. Osn. A.-A. 12 A 23.

[21]) St.-A. Osn. A.-A. 2, 14.

[22]) Kreß a. a. O. S. 106. Der diesbez. Passus ist abgedruckt bei Lodtmann S. 30, Anmerk. 1.

Konsistorium eine weitere Ausbreitung und Stärkung des protestantischen Wesens. Auch das Domkapitel war gegen die Gewährung eines Konsistoriums für die Augsburger Religionsverwandten, weil es darin mit Recht eine Schwächung der Offizial- und Archidiakonatgewalt sah [23]), vereinigte es doch die meisten Archidiakonatstellen in seiner Hand [24]). Höchstens wollte man den Protestanten insoweit entgegenkommen, daß man ihnen für die Vertretung ihrer evangelischen Belange die Hinzuziehung eines Referenten ihres Bekenntnisses gewähren wollte [25]).

Allmählich jedoch schlug die Stimmung bei Franz Wilhelm um. Er mochte wohl einsehen, daß die Braunschweiger unter keinen Umständen das Konsistorium fahren lassen würden, wohl auch besorgen, daß durch Ablehnung des Konsistoriums die Capitulationssache ins Unendliche gezogen und damit die Restitution des Stiftes immer weiter hinausgeschoben werden möchte. Er erklärte sich bereit, in das verlangte Konsistorium zu willigen, wenn ihm dafür, da es „contra instrumentum pacis" sei, von den Evangelischen ein entsprechendes Aequivalent zugestanden würde [26]). Als jedoch der braunschweigische Gesandte erklärte, hierfür nicht instruiert zu sein, schrieb der kaiserliche Gesandte Volmar an den Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg, der Bischof könne in keinerlei Verhandlungen wegen des Konsistoriums eintreten, wenn ihm und den Katholischen im Stifte nicht ein Gegenwert gegeben würde. Als Gegenwert verlangte der Bischof die Restitution der Ordenspersonen (Franziskaner und Augustiner), sowie die Wiedereröffnung der Akademie zu Osnabrück [27]). Der Gesandte in Münster solle demgemäß instruiert werden [28]).

Es lag dem Bischof vor allem daran, an der Akademie den Jesuitenorden wieder einzuführen, der bei der Besetzung des Hochstifts durch die Schweden von Osnabrück hatte weichen müssen [29]), hatte doch gerade die Societas Jesu sich im Kampfe gegen den Protestantismus aufs beste bewährt [30]). Auch fürchtete Franz Wilhelm, daß die Fundation der Patres [31]), besonders das sehr bedeutende Vermächtnis des Domdechanten Morrien [32]) († 8. September 1633), bei welchem obendrein die Bestimmung getroffen war, daß, falls die Jesuiten nicht zu Osnabrück blieben,

---

[23]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a 24.
[24]) Freckmann a. a. O. S. 155, Anmerk. 2.
[25]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a 24.
[26]) Freckmann a. a. O. S. 154.
[27]) Vgl. über diese Akademie zu Osnabrück: Jaeger: Schola Carolina Osnaburgensis S. 58—61 ff.
[28]) St.-A. Osn. A.-A. 2, 14; (13. Juli 1649). — Freckmann a. a. O. S. 154.
[29]) Jaeger: Schola Carolina S. 77.
[30]) Stüve: Hochstift III. in Mitteilungen d. histor. Vereins zu Osn. Bd. 12, S. 103 ff. — Osnabrücker Geschäftsquellen III S. 105.
[31]) Vgl. darüber Jaeger: Schola Carolina S. 52, Anmerk. 3 u. S. 56 f.
[32]) Abschrift des Testamentes: St.-A. Osn. A.-A. 340 b. 4. — Jaeger: a. a. O. S. 52, Anmerk. 3.

das Geld an das Kollegium zu Münster fallen sollte, dem Stifte verloren gehen würde. Das alles bewog ihn, die Wiederherstellung der Akademie zu Osnabrück zu fordern und die Zurückführung der Jesuiten an sie mit allen Kräften zu fördern.

Eine besondere Schwierigkeit lag bei den Verhandlungen für den Offizial Bischoping darin, daß er Auftrag hatte, von den Jesuiten nichts verlauten zu lassen, um die Braunschweiger nicht von vornherein kopfscheu und schließlich die Zurückführung der Patres völlig unmöglich zu machen. Durch diese Maßnahme geriet der Offizial in manche nicht geringe Verlegenheit [33]).

Im Verlauf der Verhandlungen sah Franz Wilhelm wohl ein, daß mit den Braunschweigern, die von einem Aequivalent nichts hören wollten, auch jeder Erweiterung der Schola Carolina zu Osnabrück über den Stand des Jahres 1624 hinaus, sowie der Restitution der Ordenspersonen sich energisch widersetzten, andererseits aber auf dem Konsistorium als einem „necessarium dependens von der alternatif" [34]) bestanden, nicht von der Stelle zu kommen sei. Er beauftragte deswegen, da auch der kaiserliche Gesandte Volmar in Münster nicht länger verweilen durfte, auch seinen Offizial, sich nach Nürnberg zu begeben, um dort die Verhandlungen weiterzuführen [35]), wo Franz Wilhelms Einfluß ungleich größer war als in Osnabrück oder Münster [36]). Ehe jedoch der kaiserliche Gesandte abreiste, wurde unter seiner Vermittlung noch der Versuch gemacht, sich über die Kompetenz des Konsistoriums zu einigen. Doch scheiterte dieser Versuch an der Haltung des Braunschweiger Gesandten, der die Forderungen für das Konsistorium derart überspannte, daß Franz Wilhelm und das Domkapitel sich unmöglich darauf einlassen konnten [37]).

Trotz des Widerstandes der Schweden und der Braunschweiger wurden nun auf Betreiben der zu Nürnberg versammelten Reichsstände die Verhandlungen dorthin gezogen, wozu sich auch die Braunschweiger schließlich bereit erklärten [38]). Von schwedischer Seite war der Lizentiat Staude, der zugleich Mitglied des Gustavschen Konsistoriums war, dorthin abgeordert, ungeachtet des Protestes des Offizials und des Domkapitels, während die Stadt Osnabrück ihren Syndikus Bruning hinschickte [39]), der jedoch zu den Verhandlungen selbst keinen Zutritt hatte [40]).

So wurden denn Anfang November 1649 unter Vermittlung des Grafen von Fürstenberg und der kaiserlichen Gesandten Volmar und Crane die Verhandlungen in Nürnberg wieder auf-

---

[33]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[34]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[35]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[36]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[37]) „Langenbeck verlangte ein Konsistorium mit einer Jurisdiktion, welche die der Archidiakonen über protestantische Untertanen gänzlich aufhob." (so Freckmann a. a. O. S. 155.)
[38]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14. — Näheres darüber s. Freckmann a. a. O. S. 155 ff.
[39]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[40]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14. — Freckmann a. a. O. S. 157, Anmerk. 4.

genommen[41]). Da aber beide Parteien auf ihrem in Münster eingenommenen Standpunkte beharrten, gestaltete sich eine Einigung recht schwierig. Man hatte katholischerseits Verhandlungen mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg angeknüpft, um klar zu sehen, ob die Braunschweiger die Stadt Osnabrück unter das Landkonsistorium zu bringen gedächten, wozu diese wohl auch geneigt waren[42]). In diesem Falle hätte man die Stadt zur Hergabe des Aequivalentes zwingen können. Aber die Unterhandlungen, die braunschweigischerseits mit der Stadt geführt wurden, zeigten doch, daß darauf die Stadt einzugehen keinesfalls gewillt war. Sie verschanzte sich hinter den Status von 1624 und erklärte, im Normaljahre ihr eigenes Konsistorium gehabt zu haben; sie wolle sich weder unter das Landkonsistorium begeben noch ein Aequivalent aus ihren Rechten hergeben[43]).

Jetzt erklärten auch die Braunschweiger, nicht in ein Aequivalent willigen zu können; höchstens wollte man den Bischof mit einer Geldsumme abfinden, was Franz Wilhelm jedoch ablehnte[44]). Auch mit dem Vorschlage, ein katholisches Konsistorium zu errichten, konnte er sich nicht einverstanden erklärten, da es ja in Wirklichkeit kein Aequivalent war, weil Offizial und Archidiakonen von altersher die geistliche Jurisdiktion besaßen[45]). Da man so nicht weiter kommen konnte, veranlaßte der Offizial den Syndikus Bruning, die Braunschweiger zu bewegen, vom Konsistorium abzustehen, da er ohne Aequivalent nicht verhandeln könne, wozu Bruning sich auch bereit erklärte. Doch schon bald muß er berichten, daß die Braunschweiger sich darauf nicht einließen. Einem Hinweis Bischopings gegenüber auf Hergabe des Aequivalents durch die Stadt stellte Bruning entgegen, das Konsistorium gehe das Land an. Wolle man die Jesuiten einführen, so könne das ja zu Wiedenbrück geschehen[46]).

Da so von keiner Seite aus nachgegeben wurde, geriet die Sache allmählich ins Stocken. Auch Bischoping zeigte wenig Lust, weiter zu verhandeln, zumal er von seiten der Kaiserlichen nur laue Unterstützung fand. Er bat daher Franz Wilhelm, da er die Verantwortung eines Fehlschlagens der Verhandlungen nicht tragen wolle, sich bei seiner Reise nach Regensburg[47]) persönlich in Nürnberg einzufinden, um die Widersprüche zu lösen[48]). Da ohne Vermittler jede Einigung aussichtslos schien, so schlug man außer den Kaiserlichen für die Protestanten die Gesandten von Sachsen-Altenburg und Württemberg, für die Katholiken die von Mainz und Bamberg als Vermittler vor[49]).

---

[41]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[42]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[43]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 24.
[44]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[45]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 I. — Freckmann a. a. O. S. 157 f.
[46]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14. — St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 24.
[47]) Goldschmidt: Cardinalpriester Franz Wilhelm S. 146.
[48]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 I. — St.-A. Osn. A.-A. 2. 14.
[49]) St.-A. Osn. A.-A. 2. 14. (31. XII. 1649). — St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 I.

Doch auch das Eingreifen der Vermittler förderte die Sache keineswegs. Alle Versuche, die Braunschweiger zum Verzicht auf das Konsistorium zu bewegen, schlugen fehl. Wegen des Aequivalents verwies man auf die Einführung der Jesuiten zu Wiedenbrück oder Quakenbrück. Auch könne man ja das Aequivalent aus alle dem nehmen, was den Katholiken durch den Volmarschen Durchschlag sowie durch die alternative Regierungsfolge (Metropolitan, Vicarius in pontificalibus et spiritualibus) schon gegen den Status von 1624 eingeräumt sei. Die von Bischoping beantragte freie Bestellung der Akademie lehnte man ab [50]).

Der Offizial, der keinen Ausweg mehr sah, aus den festgefahrenen Verhandlungen herauszukommen, zögerte nun die Sache hin bis zum Eintreffen Franz Wilhelms in Nürnberg [51]). Dieser traf dann auch am 18./28. März 1650 dort ein, und im Quartier des Grafen von Fürstenberg begannen die Verhandlungen [52]). Den Vorschlag des Offizials, Volmar als Vermittler hinzuzuziehen, da er über die Verhandlungen in Münster gut orientiert sei, wies man von braunschweigischer Seite ab. Man mochte sich wohl des Volmarschen Durchschlages erinnern, bei dem die Protestanten so schlecht gefahren waren. Beim Eintritt in die Verhandlungen betonten die Braunschweiger, sie wollten das Konsistorium nicht für sich, sondern zur Erhaltung und Fundierung der evangelischen Religion. Sie baten, das Aequivalent ganz fallen zu lassen, da der Bischof durch den Volmarschen Durchschlag hinreichend entschädigt sei. Der Offizial mußte zugeben, daß damals den Katholiken ein Vorteil entstanden sei, bat aber, die Sache nicht wieder aufzurollen. Der Gesandte von Sachsen-Altenburg wies auf das Bestreben des Bischofs hin, die Akademie in Osnabrück wieder aufzurichten und mit Jesuiten zu besetzen. Das sei es, wogegen Braunschweig-Lüneburg sich besonders sträube. Betreffs des Konsistoriums sei es nicht mehr als recht und billig, daß — analog den Katholiken — auch die Protestanten ihr „regimen ecclesiasticum" erhalten müßten. Der Gesandte von Bamberg sowie der von Kur-Mainz, die mit dem Bischof geredet hatten, meinten, es sei dem Bischof weniger um die Jesuiten als um die Stiftung von 40 000 Taler zu tun, welch letztere er gern dem Stifte erhalten wissen möchte. Die Braunschweiger jedoch erklärten, sie hätten Auftrag, unter keinen Umständen in die Rückkehr der Jesuiten zu willigen. Die Schola Carolina könnten die Katholischen wohl behalten, aber ohne Ordenspersonen oder Jesuiten. Da aber der Bischof auf seinem Begehren wegen der Fundation beharrte, war eine Einigung nicht zu erzielen.

Am 22. März (1. April) wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen [53]). Noch einmal versuchte der Bischof, die Braun-

[50]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 I.

[51]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 I.

[52]) Meiern: Acta pacis execut. Teil II. S. 179 ff. u. Goldschmidt a. a. O. S. 146 ff. wo diese Verhandlungen zu finden sind.

[53]) Meiern: Acta pacis execut. Teil II. S. 195 f. — Goldschmidt a. a. O. S. 146 ff.

schweiger zur Aufnahme der Jesuiten zu bewegen; doch ohne Erfolg. Da der Bischof durchaus nicht nachgeben wollte, wurden braunschweigischerseits die in Münster schon beigelegten Streitpunkte beanstandet. Dem Bischof in bezug auf das Aequivalent Konzessionen zu machen, lehnte man ab. Auch der Vorschlag Fürstenbergs, die Schule durch die Augustiner oder Barfüßer zu errichten, fand keinen Beifall. Jedoch erklärten die braunschweigischen Gesandten sich bereit, die drei beim Volmarschen Durchschlag strittig gebliebenen Pfarren den Katholischen zu bewilligen, die Schola Carolina nach dem Stande von 1624 zu gewähren und sich in puncto Aequivalent einem Schiedsgericht oder der Entscheidung der Gesandten zu unterwerfen.

Das war aber auch alles, was der Bischof bei seiner Anwesenheit in Nürnberg zu erreichen vermochte. Wieder war die Einigung an der Frage des Aequivalentes gescheitert.

Auch in der Folgezeit, bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen durch Vermittler und Gesandten, blieben die Braunschweiger auf dem Konsistorium bestehen, das als Folge der Alternative ihnen bewilligt werden müsse. Auch sei es eine dringende Notwendigkeit, zum Schutze gegen die von Holland hereinkommenden Puritaner (Reformierten)[54]. Man reichte nun wieder einen Entwurf für das Konsistorium ein[55]. Doch zogen sich die Erörterungen darüber in die Länge, und die ganze Angelegenheit drohte schon wieder im Sande zu verlaufen, als am 12. Juli 1650 durch Vermittlung des Grafen von Fürstenberg ein Vergleich zustande kam[56], demzufolge den Protestanten ein Konsistorium „amore concordiae" bewilligt, den Katholiken aber ein Aequivalent zugebilligt wurde, worüber innerhalb eines halben Jahres nach geschehener Stiftsretistution verhandelt werden solle und wozu auch „das Haus Braunschweig-Lüneburg die ihrigen unweigerlich abfertigen wolle". Am 19. Juli einigte man sich dann auch über die Kompetenz des Konsistoriums und, nachdem Franz Wilhelm sich mit der Zusage eines noch näher zu bestimmenden Aequivalentes einverstanden erklärt hatte, fanden die Verhandlungen mit Errichtung der Capitulatio perpetua am 28. Juli 1650 ihren Abschluß[57].

Nun hatten die Protestanten ihr Konsistorium bewilligt erhalten, und die Katholiken die Zusage eines Aequivalentes. Aber es war doch damit ein Zustand geschaffen, der von Vollkommenheit weit entfernt war. Denn gerade dadurch, daß man das Aequivalent unbestimmt ließ, wurde der Grund zu einem Jahrzehnte dauernden Streite zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg und dem Bischof bezw. Domkapitel gelegt, der das Verhältnis beider Konfessionen im Stift in immer größere Spannung brachte.

[54]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 I. — Freckmann a. a. O. S. 186, Anmerk. 2.

[55]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 II.

[56]) St.-A. Osn. A.-A. 301,5. — St.-A. Osn. A.-A. 301,9.

[57]) St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 30 II.

II. Verhandlungen von der Restitution des Stiftes bis zu Franz Wilhelms Tode. (1650-1661)

1. Errichtung des Landkonsistoriums durch Franz Wilhelm im Jahre 1651.

Am 30. November 1650 wurde der Bischof Franz Wilhelm wieder zur Civiladministration des Stiftes zugelassen und kehrte auch bald, wiewohl noch die festen Plätze in der Hand der Schweden blieben, nach Osnabrück zurück[58]). Er ging sofort daran, den Bestimmungen der Capitulatio perpetua entsprechend, das Landkonsistorium A. C. einzurichten. Bei der Versammlung der Stände zu Osnabrück im Dezember 1650 forderte er die Aeltesten der protestantischen Ritterschaft auf, ihm vier qualifizierte Personen aus den Predigern A. C. zu präsentieren, damit er aus ihnen seine Wahl treffe. Doch durch die Formlosigkeit des Vorschlages[59]), der sowohl vom Bischof als auch von den Gesandten der Braunschweig-Lüneburger beanstandet wurde, verzögerte sich die Sache. Ein neuer Vorschlag wurde erst am 26. Januar des folgenden Jahres durch die Aeltesten der Ritterschaft, David Schele, Gerdt von Dinklage und Johann von Quernheim dem Bischof überreicht. Danach waren vorgeschlagen die Prediger: Vitus Büscher (Quakenbrück), Jakob Veltmann (Dissen), Peter Benekendorf (Neuenkirchen b. Vörden) und Konrad Rieckmann (Buer)[60]). Der Bischof erklärte sich sofort für Vitus Büscher und Peter Benekendorf, die damit zu Konsistorialräten ernannt wurden. Diese wurden dann im Februar 1651 in Eid[61]) und Pflicht genommen[62]). Als weltlichen Konsistorialrat hatte Franz Wilhelm den Rat seiner Kanzlei Stammich ernannt, ebenso wurden dem Kollegium der Sekretär Abeken und ein Pedell beigeordnet. Das Gehalt für die Konsistorialen wurde im April anläßlich der Ver-

[58]) St.-A. Osn. A.-A. 301,5. — St.-A. Osn. A.-A. 301,3. Die völlige Restitution geschah erst am 12. April 1651.

[59]) St.-A. Osn. A.-A. 301,3. Man hatte ohne jede Form, Beschluß und Siegel auf einer bloßen Karte vier Prediger vorgeschlagen, von denen überdies noch zwei nicht dauernd im Stift zu bleiben gewillt waren.

[60]) St.-A. Osn. A.-A. 301,4.

[61]) siehe Anhang.

[62]) St.-A. Osn. A.-A. 301,2.

handlungen über den Iburger Nebenrezeß [63]) festgesetzt und der Auftrag erteilt, eine Konsistorial- und Kirchenordnung der Capitulatio perpetua gemäß auszuarbeiten, die dem Bischof zur Ratifikation vorgelegt werden sollte [64]).

Im Mai desselben Jahres wurde dann dem Bischof zu Iburg ein Konsistorialpatent überreicht, das die Kompetenzen des Konsistoriums genau abgrenzte. Seine Befugnisse erstreckten sich danach auf die causae spirituales et matrimoniales der Augsburger Religionsverwandten, ferner auf entstehende Differenzen betreffend Gottesdienst und Kirchenzeremonien, auf Examination, Vocation und Ordination, Absetzung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener, kurzum, auf die ganze Kirchen- und Schuldisziplin sowie auf die Güterverwaltung. Auch wurde darin den Grafen und Vögten anbefohlen, die Entscheidungen des Konsistoriums zur Vollstreckung zu bringen, und die evangelischen Prediger und Laien angewiesen, sich in allen vor das Konsistorialgericht gehörigen Fällen an dieses zu wenden [65]).

Inzwischen war der Rat Stammich nach Minden gegangen [66]) und der Bischof hatte schon bei Abgabe des Konsistorialpatentes in Iburg den Kanzleirat Georg Heinrich Derenthal mit der interimistischen Versehung der erledigten Konsistorialratsstelle beauftragt, der jedoch erst im August und auf mehrmaligen ausdrücklichen Befehl des Bischofs dies Amt übernahm [67]).

Die erste Handlung des Konsistoriums fällt auch in dies Jahr. Den Konsistorialräten wurde der Auftrag zuteil, mit den katholischen Kommissaren Offizial Bischoping und Pastor J. Brinkmann aus Belm die Kirchengüterteilung in den simultanen Kirchspielen (parochiis mixtis) vorzunehmen. Dieser Teilungsrezeß (Recessus divisorius) wurde zwar durch den Bischof 1652 genehmigt, ist aber vom Hause Braunschweig-Lüneburg nie anerkannt worden, weil er ohne Zuziehung dieses Hauses vorgenommen war [68]). Er spielt auch später bei den Aequivalentsverhandlungen

---

[63]) Iburger Nebenrezeß Art. 5; St.-A. Osn. A.-A. 12 a. 35; kurze Bestimmungen daraus Schöttke, die Stände des Hochstifts Osnabrück S. 2, sowie Goldschmidt a. a. O. S. 168.

[64]) St.-A. Osn. A.-A. 301,3. Diese Konsistorial- und Kirchenordnung ist jedoch unter Franz Wilhelm nicht Wirklichkeit geworden. Vitus Büscher erklärte, sie nur unter Beistand eines weltlichen Rates und mit Consens des Hauses Braunschweig-Lüneburg sowie nach Rücksprache mit den Predigern A. C. aufstellen zu können. Obwohl katholischerseits mehrmals daran erinnert wurde, gab das Haus Braunschweig-Lüneburg seinen Consens nicht. (St.-A. Osn. A.-A. 301,6.) Sie ist erst unter Ernst August I. entworfen und landesherrlich am 8. August 1670 vollzogen, aber nicht publiciert, sondern nur als Pastoralinstruktion den Predigern zugestellt. (St.-A. Osn. A.-A. 301,5 sowie Fachtmann: kirchenrechtl. Mitteilg. S. 7. Dort ist sie auch im Anhang abgedruckt.)

[65]) St.-A. Osn. A.-A. 301,3. — Bär a. a. O. S. 29. — Lodtmann a. a. O. S. 35. — Freckmann a. a. O. S. 185.

[66]) St.-A. Osn. A.-A. 301,3.

[67]) St.-A. Osn. A.-A. 301,3. 15. August 1651.

[68]) Goldschmidt a. a. O. S. 167. — Schöttke a. a. O. S. 32.

unter Ernst August I. eine große Rolle, wovon weiter unten noch die Rede sein wird.

So war denn das Konsistorium, wenigstens formal, eingerichtet. Doch scheint der Bischof seine Befugnisse später wesentlich eingeschränkt zu haben. Der Grund dafür ist wohl in dem schleppenden Gang der Aequivalentsverhandlungen zu suchen [69]). Die Annahme Schöttkes [70]), der Bischof habe dem Konsistorium nicht allein die geistlichen Funktionen wie Ordination und Examinierung der Prediger, sondern auch die Ehe- und Kirchensachen gelassen, dürfte zu weit greifen. Nach einer späteren Notiz [71]) hat der Bischof vielmehr alle „Casus Consistoriales Evangelicorum" durch den Offizial und Suffraganeus, auch durch die Ordinariatgerichte „cognisciren und judiciren lassen, nur daß er examinatio et ordinatio Candidatorum den evangelischen Consistorialen permittirt". Damit dürfte denn auch die Angabe Stüves [72]), der Bischof habe Prüfung und Ordination der neu berufenen Prediger durch Mag. Büscher untersagt, ihre Berichtigung finden, ebenso wie die Angaben Bärs [73]) und Freckmanns [74]), das Konsistorium sei überhaupt nicht in Tätigkeit getreten. Einen weiteren Beweis für die spätere Kürzung der Konsistorialfunktionen bieten die Aequivalentsverhandlungen mit den Braunschweigern [75]), sowie die Verhandlungen Ernst Augusts I. mit dem Domkapitel im Jahre 1663 [76]).

2. Bemühungen Franz Wilhelms zur Erreichung des Aequivalents und der Widerstand der Braunschweiger dagegen.

(1650—1659)

Mit der Errichtung des Konsistoriums wurde nun auch die Frage nach dem Aequivalent wieder akut. Der Bischof drang darauf, die Sache zum Abschluß zu bringen, fand aber damit bei dem Hause Braunschweig-Lüneburg wenig Gegenliebe. Denn „nachdem die Braunschweiger das Konsistorium hatten, beeilten sie sich mit dem Aequivalent nicht" [77]).

Schon im Dezember 1650 wie auch im April 1651 hatte der Bischof bei der Zusamenkunft der Stände zu Osnabrück als auch anläßlich der Verhandlungen über den Iburger Nebenrezeß den

---

[69]) St.-A. Osn. A.-A. 301,3.

[70]) Schöttke S. 32.

[71]) St.-A. Osn. A.-A. 301,6.

[72]) J. E. Stüve: Von der Errichtung der landesfürstlichen Konsistorii im Hochstift Osnabrück 1802.

[73]) Bär a. a. O. S. 28.

[74]) Freckmann a. a. O. S. 186.

[75]) St.-A. A.-A. 301,5. — Stadtarchiv: Stadtsachen, Ecclesiatica Fach 41/42. Cath. Clerus 4.

[76]) St.-A. Osn. A.-A. 301,8.

[77]) Meurer: Franz Wilhelm in Mitteilg. d. histor. Vereins zu Osnabrück. Bd. XXI. S. 26.

Versuch gemacht, ebenfalls die Aequivalentsverhandlungen in Fluß zu bringen. Indes erklärten die Braunschweiger Gesandten, darüber keine Instruktion zu haben[78]). Nun wandte sich der Bischof schriftlich an die Herzöge selbst und bat um Beschleunigung der Angelegenheit[79]). Doch waren alle seine Bemühungen vergeblich. Die Herzöge verstanden es, die Sache immer wieder hinauszuzögern, indem sie sich mit der Abwesenheit eines von ihnen entschuldigten und angaben, nur als Gesamthaus handeln zu können[80]). Ferner behauptete man, erst in Verhandlungen über das Aequivalent eintreten zu können, wenn zuvor der Bischof das Konsistorium zu seinem „gehörigen Vigör und Esse" habe kommen lassen, wessen sich der Bischof jedoch weigerte mit dem Hinweis darauf, das könne erst geschehen, wenn das Aequivalent gegeben sei[81]).

Da Franz Wilhelm einsah, daß er wegen der Verschleppungstaktik der Braunschweiger allein die Sache nicht zu Ende führen könne, bat er mehrmals den Kaiser Ferdinand III. um Unterstützung in dieser Angelegenheit[82]). Der Kaiser stellte sich auch auf die Seite Franz Wilhelms und gab den Herzögen auf, sich innerhalb dreier Monate mit dem Bischof von Osnabrück zu einigen, widrigenfalls er sich als „Supremus Executor pacis" für befugt halte, die Sache durch eine kaiserliche Kommisson ohne Rücksicht auf die Parteien ordnen zu lassen, und forderte, die Gesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf dem Reichstage zu Regensburg (1652—1654) dementsprechend zu instruieren[83]).

Aber auch das Eintreten des Kaisers hatte zunächst nicht den gewünschten Erfolg. Die Herzöge erklärten eine solche Instruktion ihrer Gesandten auf dem Reichstage für unmöglich, da keiner der dort anwesenden Deputierten bei den früheren Aequivalentsverhandlungen zu Münster und Nürnberg zugegen gewesen und daher über diese Angelegenheit orientiert sei. Man schlug braunschweigischerseits vor, die Aequivalentstraktate nicht in Regensburg, sondern im Stift Osnabrück — entweder zu Melle, und, wenn Melle dem Bischof nicht genehm sei, zu Wiedenbrück oder an sonst einem bequemen Orte des Hochstiftes — durch die beiderseitigen Gesandten abhandeln zu lassen und zwar unter Hinzuziehung der Interessenten, des Domkapitels einerseits und der Ritterschaft und Landschaft andererseits, weil das Aequivalent nirgends anderswo her als aus dem Stift Osnabrück genommen werden könne[84]).

[78]) St.-A. Osn. A.-A. 301,5.

[79]) St.-A. Osn. A.-A. 301,6. (Schreiben vom 6. Mai, 27. Juni, 13. u. 21. Juli, 8. August 1651, ferner vom 3. Januar, 26. Juni u. 4. Oktober 1652.) St.-A. Osn. A.-A. 301,5. (Schreiben vom 6. Mai, 27. Juni, 13. u. 21. Juli, 8. August 1651, ferner vom 3. Januar, 26. Juni u. 4. Okt. 1652.)

[80]) St.-A. Osn. A.-A. 301,3.

[81]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 3.

[82]) St.-A. Osn. A.-A. 301,5 u. 6.

[83]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.

[84]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.

Da jedoch der Bischof die Verhandlungen vom Stifte weg nach Regensburg ziehen wollte, wo er der Unterstützung des Kaisers und der katholischen Stände gewiß sein konnte, so lehnte er den Vorschlag der Braunschweiger ab; allerdings mit recht fadenscheinigen Gründen. Er habe zurzeit keine Leute, um sie nach Melle zu schicken; auch gehöre die ganze Sache, da es sich um Ausführungsbestimmungen des Westfälischen Friedensschlusses handele, vor den Reichstag; eine Reise nach Melle mache nur unnütze Kosten und Mühe. Was die Hinzuziehung der Interessenten betreffe, so seien nur die wirklich an der Sache interessiert, die auch die Capitulationsverhandlungen gepflogen hätten [85]).

Die Braunschweiger aber beharrten auf ihrem Vorschlag. Da die Verhandlungen sich zu zerschlagen drohten, legte sich der Kaiser wiederum ins Mittel. Aber erst mehrmalige Drohungen von seiner Seite konnten die Braunschweiger dazu veranlassen, ihre Gesandten in Regensburg mit Instruktion zu versehen [86]). Die Instruktion für die Gesandten lautete dahin, beim Kaiser Audienz zu suchen und ihm nochmals die Notwendigkeit der Verhandlungen im Hochstift selbst vorzustellen, auch um Ausstand zu bitten, bis Ernst August, der sich in Italien befinde, zurückgekehrt sei, da gerade er als designierter Nachfolger Franz Wilhelms besonders an der Sache interessiert sei [87]).

Man versuchte braunschweigischerseits alles, um ein Hinüberziehen der Verhandlungen nach Regensburg und damit auch eine Vornahme der Angelegenheit auf dem dortigen Reichstage zu hintertreiben, da man den Einfluß Franz Wilhelms in Regensburg fürchtete. Man nahm auch wohl an, daß, falls der Bischof die Zurückführung der Jesuiten nach Osnabrück in Regensburg betreibe, er mit Hilfe des Kaisers seinen Willen durchsetzen würde. Daß es den Herzögen darum zu tun war, unter allen Umständen eine Vornahme der Aequivalentstraktate in Regensburg zu verhindern, geht deutlich aus einem Schreiben des Kanzlers Langenbeck (Celle) vom 4. Dezember 1653 hervor [88]), wo es heißt: „Es wird nicht undienlich sein, wenn die Gesandten in Regensburg befehligt werden, zu vigilieren und zu hindern, damit der Herr Bischof zu Osnabrück keine widrigen decreta zu Wege bringen möchte". Auch der Briefwechsel Justus Brunings [89]) mit der Stadt Osnabrück bestätigt dies [90]).

Die Stadt Osnabrück hatte sich, aus der Befürchtung heraus, daß der Bischof bei etwaigen Erörterungen in Regensburg über

[85]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 3a.

[86]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 3a. Die braunschweigischen Gesandten in Regensburg waren: von Wolfenbüttel: Joh. Schwarzkopf und Chrysostomus Köler; von Celle: Heinrich Dietrichs; von Calenberg: Heinrich Speyrma.

[87]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5.

[88]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5.

[89]) Th. Röling, Osnabrücksche Kirchenhistorie 1755. S. 196. Brüning war Fürstl. Hann. Canzleidirektor und Rat, später Kaiserl. Reichshofrat in Wien.

[90]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.

das Aequivalent wieder die Jesuiten als Aequivalent für das Konsistorium begehren würde und dann die Stadt, obwohl am Landkonsitsorium nicht im geringsten interessiert, doch schließlich die Leidtragende sei, an den Kanzleidirektor Justus Bruning — ein Kind der Stadt — gewandt; sie bat ihn, ihre Sache bei den Herzögen und den Gesandten in Regensburg zu vertreten und alles zu versuchen, damit die Stadt nicht mit dem Aequivalent, insonderheit nicht mit Jesuiten und Ordenspersonen beschwert werde, was Bruning auch redlich getan hat[91]). Er verhehlte jedoch der Stadt seine Besorgnis nicht, daß, sollte der Bischof mit Hilfe des Kaisers ein Aequivalent suchen, es nur zum Schaden der lutherischen Religion sei. Es kämen nämlich als Mittler wieder dieselben Personen in Frage, welche seinerzeit die Vermittlerrolle bei den Capitulationsverhandlungen gespielt hätten. Er hoffe, daß entweder die Aequivalentssache bei dem Reichstage[92]) ganz vergessen werde oder, sollte wirklich die Sache vorgenommen werden, daß es am Ende des Reichstages geschehe[93]).

Die Stadt bestürmte nun auch selber die evangelischen Stände zu Regensburg sowie die braunschweigischen Herzöge, ihre Belange zu vertreten, was man ihr auch zusagte[94]). Sie war auch bereit, eine Deputation an das fürstliche Haus zu schicken, um ihre Rechte zu wahren. Doch unterblieb diese Abordnung schließlich auf den Rat Brunings hin, da sie nur unnötige Kosten verursache und die fürstliche Intention schon auf Vertretung der Osnabrücker Rechte gerichtet sei[95]). Um jedoch über die Verhandlungen in Regensburg auf dem laufenden zu bleiben, sandte die Stadt ihren Syndikus Bruning dorthin[96]), mit der Vollmacht, den Bischof wegen der Schuldenlast der Stadt um ein Moratorium anzugehen. Gleichzeitig aber sollte er auf die in Regensburg gepflogenen Verhandlungen ein wachsames Auge haben.

Auch aus Badbergen, Quakenbrück und Fürstenau schickte man Bevollmächtigte an den Kanzler Langenbeck nach Celle, da man befürchtete, daß das Aequivalent den einen oder den anderen Ort treffe und das Simultaneum in Gefahr sei. Vitus Büscher, der die Abordnung führte, geriet deswegen bei dem Bischof in Ungnade[97]).

Den Bemühungen der Evangelischen Stände auf dem Reichstage gelang es denn auch, eine weitere Erörterung der Aequivalentstraktate zu verhindern und zu erreichen, daß am 15. April 1654 die Angelegenheit an eine kaiserliche Kommission[98]), bestehend aus dem Bischof Dietrich Adolf von Paderborn und dem

---

[91]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.
[92]) Die Verhandlungen drehten sich um politische Angelegenheiten.
[93]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.
[94]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.
[95]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.
[96]) Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42, Cath. Clerus 4.
[97]) Die Verhandlungen über diese Angelegenheit befinden sich St.-A. Osn. A.-A. 301, 3.
[98]) St.-A. Osn. A.-A. 301,8 (15. April 1654).

Herzoge Friedrich zu Schleswig-Holstein, Stormarn und Dithmarschen verwiesen wurde, die innerhalb dreier Monate mit Zuziehung der Parteien die Sache in Güte schlichten sollte. Inwieweit jedoch diese Kommission die Aequivalentsache gefördert hat, darüber habe ich in den Akten nichts finden können. Vermutlich wird sie, wie aus einer kurzen Notiz in einem Briefe Franz Wilhelms an den Reichshofrat Volmar vom 2. Februar 1659[99]) hervorgeht, nicht sonderlich tätig gewesen sein, und die Sache ist ins Stocken geraten[100]).

Im folgenden Jahre (1655) sandte nun Franz Wilhelm[101]) seinen Regensburger Weihbischof Sebastian Dennich an die Herzöge, um mündlich wegen des Aequivalents zu verhandeln. In der Instruktion für den Gesandten hieß es: Die Herzöge hätten es bislang immer verstanden, sich hinter die Abwesenheit eines von ihnen zu verschanzen; doch habe er, obgleich er Ursache dazu gehabt, das Konsistorium nicht kassiert. Die Braunschweiger hätten allen Grund, dankbar zu sein. Da sie nun Zeit genug gehabt hätten, sich zu besprechen, so sollten sie einen von ihnen bevollmächtigen, die Sache zu Ende zu führen. In einem Nebenmemorial[102]) wird der Gesandte noch besonders angewiesen, sich mit Ernst August als dem designierten Nachfolger, sowie mit dem Herzog Johann Friedrich, der katholisch war, in Verbindung zu setzen, wobei man auf die tatkräftige Mitarbeit des letzteren hoffte.

Inzwischen hatte jedoch Franz Wilhelm den Versuch gemacht, gegen den Terminus des Normaljahres die Jesuiten in Osnabrück einzuführen[103]). Er hatte, als er 1652 nach Regensburg ging, zwei Jesuiten in Osnabrück zurückgelassen, den einen für die Predigt am Dom, den anderen für die Kinderlehre daselbst. Diese aber hatten allmählich ihre Befugnisse immer weiter ausgedehnt und ihre Anzahl vermehrt[104]).

Der Rat hatte sich wiederholt bei Franz Wilhelm sowie bei den Herzögen zu Braunschweig-Lüneburg — besonders bei Ernst August als dem späteren Nachfolger in der Regierung des Stiftes — beschwert. Auch hatte er feierlichst „coram Notariis et testibus" gegen die „Einschleichung" der Jesuiten — als einer Verletzung der Friedensbestimmungen — protestiert. Man hatte darauf hingewiesen, daß 1624 keine Jesuiten in Osnabrück gewesen seien; erst im März 1625 seien die ersten Jesuiten gesehen worden, am 18. April die erste Jesuitenpredigt im Dom gehalten. Dann hätten auch die Jesuiten die Schule übernommen[105]).

---

[99]) St.-A. Osn. A.-A. 340 b 3.

[100]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.

[101]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 4 u. 5 — Schöttke a. a. O. S. 33.

[102]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 4, (21. Juni 1655).

[103]) Domk.-Protok. v. 11. Okt. 1652 — Jaeger: Schola Carolina S. 81 ff. — Röling: a. a. O. S. 189 f.

[104]) vgl. „Was es mit denen Jesuiten in Osnabrück vor eine Bewandnuß habe." Abdruck authentischer Urkunden. Regensb. 1720.

[105]) ebenda. — Stadtarchiv: Stadtsachen, Eccl. Fach 41/42. Cath. Clerus 3 a u. 4.

Ernst August sowie die anderen Herzöge hatten der Stadt auch Hilfe zugesagt, ebenso verschiedentlich auf Franz Wilhelm einzuwirken versucht, die Jesuiten aus der Stadt zu schaffen.

In seiner Rechtfertigung an die Herzöge wegen der Jesuiten hatte der Bischof am 28. Oktober 1658 auch des Aequivalents wieder Erwähnung getan, was jedoch im Antwortschreiben der Herzöge vom 14. April 1659 mit Stillschweigen übergangen wurde[106]). Franz Wilhelm ging wohl nicht fehl in der Annahme, daß man braunschweigischerseits auf seinen Tod warte, um dann unter einem evangelischen Bischof die Sache zu Ende zu führen[107]).

Da die Herzöge sich ausschwiegen, wandte sich der Bischof an die Reichshofräte Volmar und Crane[108]) mit der Bitte um Rat, wie die Aequivalentsangelegenheit nunmehr zu Ende geführt werden könne. Drei Wege standen offen:

1. Der Weg über die kaiserliche Kommission, die von Kaiser Ferdinand III. 1654 eingesetzt war[109]),
2. der Weg über den beim Reichstagsabschied von 1654 nach Frankfurt verordneten Deputationskonvent[110]),
3. der Weg unmittelbar an den Kaiser Leopold I.

Während die beiden ersteren als zu gefährlich, kostspielig und zeitraubend bezeichnet wurden, riet man dem Bischof, seine Angelegenheiten direkt beim Kaiser anzubringen. Auch sollte der Bischof versuchen, den protestantischen Reichshofrat Dr. Schütz[111]), der das Vertrauen des Kaisers in hohem Maße besaß, auf seine Seite zu bekommen.

Ob jedoch der Bischof diesen Weg beschritten hat, hat sich nicht feststellen lassen. Vermutlich wird aber, falls Franz Wilhelm es getan hat, die Sache sich in die Länge gezogen haben, und er ist darüber hinweggestorben[112]), ohne — trotz eifrigster Bemühungen — sein Ziel erreicht zu haben. Die Verzögerungspolitik des Hauses Braunschweig-Lüneburg hatte es zu verhindern gewußt.

---

[106]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 3.
[107]) St.-A. Osn. A.-A. 340 b 3.
[108]) St.-A. Osn. A.-A. 340 b 3.
[109]) vgl. oben Seite 23.
[110]) vgl. Reichstagsabschied von Regensburg 1654 § 191.
[111]) Ueber Schütz vgl. Köcher, Hann. u. Braunschw. 1648—1714 Teil II. S. 260. — Joh. Helwig Sinold, gen. Schütz früher Prof. des Staatsrechts an der Universität Giessen, dann hessischer Regierungsrat, wurde 1655 durch Ferdinand III. in den Reichshofrat berufen und Leopold I erneuerte 1658 diese Bestallung. Er hat sich allzeit der Interessen der Protestanten aufs eifrigste angenommen. Später wurde er (1699) durch den Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zum Canzler berufen.
[112]) Ueber den Tod Franz Wilhelm vgl. Meurer S. 35 — Fr, Wilhelm starb am 1. Dezember 1661 in Regensburg.

G. Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen zwischen Domkapitel und Bischof Ernst August I.

(1662—1697)

Nach dem Tode Franz Wilhelms (1661) wurden die Verhandlungen unter dem Bischof Ernst August I. fortgesetzt. Die katholischen Belange vertrat das Domkapitel zu Osnabrück. Doch ging der Anstoß zu den Verhandlungen von der evangelischen Stiftsritterschaft aus[113]), die den Beschof bestürmte, das Konsistorium „fixe zu etablieren", damit nicht „zu befürchten sei, daß solches post casum mortis aufgehoben würde". Schon ehe Ernst August sein Stift betrat[114]), hatte er durch eine Specialverordnung den Kanzleirat Derenthal und den Konsistorialrat V. Büscher beauftragt, bis das Konsistorium völlig angeordnet und bestellt sei, die Interessen der Protestanten im Stift wahrzunehmen[115]). Auch waren schon Vorverhandlungen mit dem Kapitel wegen des Aequivalentes gepflogen[116]). Oktober 1662 wurde dann vom Bischof eine Kommission ernannt[117]), bestehend aus dem Landdrosten von Bar, dem Kanzleirat Derenthal sowie dem Konsistorialrat Heinsius und Sekretär Müller, die mit dem Domkapitel verhandeln sollte, wozu das Kapitel auch bereit war. Doch schlug es vor, da es die Gesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg gern von den Verhandlungen ausgeschlossen hätte[118]), und wegen der Kostspieligkeit und Weitläufigkeit solcher Gesandtschaften, die Sache durch beiderseitige Deputierte in Osnabrück abhandeln zu lassen, wozu der Bischof sich den Consens vom Gesamthause Braunschweig-Lüneburg holen, während das Kapitel sich mit dem Metropolitan in Cöln dieserhalb in Verbindung setzen

---

[113]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.
[114]) Schöttke a. a. O. S. 5. Ernst August traf am 30. September 1662 im Stift ein.
[115]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 8.
[116]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.
[117]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 8.
[118]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5.

solle[119]). Als Aequivalent forderte es den Ausbau der Schola Carolina zur Akademie und ihre Besetzung durch Jesuiten, die allerdings nicht in Form eines Collegiums, sondern wie andere Lehrer zugelassen werden könnten[120]).

Nun machte Ernst August dem Gesamthause den Vorschlag, dem Kapitel in seinen Forderungen entgegenzukommen, zugleich aber evangelischerseits auf Revidierung des Teilungsrezesses[121]) in den Simultangemeinden und auf Errichtung evangelischer Privatschulen in den durch den Volmarschen Durchschlag den Katholiken zugefallenen Kirchspielen zu drängen. Ueber die Verhältnisse in den letzteren Kirchspielen lagen eine ganze Reihe von Beschwerden vor[122]). Das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg erklärte sich auch bis auf die Erweiterung der Schola Carolina, deren Notwendigkeit man bestritt, mit dem Vorschlage einverstanden. Nur sollten die Beschwerden (Gravamina) zuerst abgehandelt werden[123]).

Das Kapitel erkannte auch selber die formale Unrichtigkeit des Teilungsprozesses an, wie aus seinem Schreiben an den Metropolitan, Kurfürst Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Cöln, hervorgeht; es war auch geneigt, diesen Divisionsrezeß zu revidieren und in einigen katholischen Kirchspielen ein evangelisches Religionsexercitium zuzulassen, wenn ihm protestantischerseits die Jesuiten, die man zur Ausbildung des theologischen Nachwuchses und der Jugend gern dauernd in Osnabrück gehabt hätte, zugestanden würden. Damit wäre auch zugleich die Fundation der Jesuiten, um die schon Franz Wilhelm so heftig in Nürnberg gekämpft hatte, dem Stift erhalten geblieben. Das Kapitel bat den Metropolitan um seine Meinungsäußerung in dieser Sache und um Abordnung des Osnabrücker Suffraganeus zu den Verhandlungen. Der Metropolitan erklärte sich mit der Teilnahme des Suffrageneus einverstanden — doch sollte es nicht im Namen des Metropolitan geschehen — während er einer Aufrollung und Abänderung des Divisionsrezesses sowie der Zulassung evangelischer Religionsübung in den katholischen Parochien skeptisch gegenüberstand. Wenigstens solle man sich nicht ohne Sicherheiten von seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg darauf einlassen[124]).

Nachdem die beiderseitigen Gesandten — vom Domkapitel nahmen der Domküster Ledebur, der Syndikus Schorlemer sowie der Suffraganeus und der Kapitelsekretär an den Verhandlungen teil — genügend instruiert waren, begannen am 22. Februar 1663

---

[119]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 3 (1. Dezember 1662).

[120]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5.

[121]) St.-A. Osn. L.-A. B. 677. Es sollen danach 36 000 Thlr. gewesen sein, um welche die Evangelischen verkürzt wurden.

[122]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6 „Was bei Adjustierung des Aequivalentspunktes unter andern anhero abzutun und zur beständiger Richtigkeit zu bringen."

[123]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.

[124]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6 Correspondenz des Domkapitels mit dem Metropolitan in Cöln. (Schreiben vom 17. Sept., 14. Okt. u. 28. Okt. 1663).

die Verhandlungen auf dem Freithofe zu Osnabrück[125]). Der Instrktion gemäß wollten die fürstlichen Gesandten zunächst die Gravamina abgehandelt wissen, wogegen sich das Kapitel jedoch sträubte. Man wisse, so hieß es, von keinerlei Beschwerden. Auch sei die Konferenz lediglich einberufen zur Abhandlung der Aequivalentstraktate. Protestantischerseits erklärte man indes, erst dann in Verhandlungen über das Aequivalent eintreten zu können, wenn zuvor das Valens — „hoc est consistorium" — und die Gravamina abgetan seien. Das Kapitel war durchaus nicht gegen sofortige Errichtung des Konsistoriums durch den Bischof Ernst August, erbot sich sogar, die Aequivalenzverhandlungen solange auszusetzen, bis das geschehen sei; dann aber müsse sofort das Aequivalent gegeben werden. Laut Capitulatio perpetua müsse das Aequivalent ein halbes Jahr nach Restitution des Stiftes an Franz Wilhelm gegeben sein und nicht ein halbes Jahr nach Errichtung des Konsistoriums. Lange stritt man sich darüber, ob das Konsistorium nur formal angeordnet, aber nicht in wirkliche Funktion getreten sei, was von den Abgesandten des Fürsten behauptet wurde, während das Kapitel gegenteiliger Ansicht war.

Die von den Protestanten vorgebrachten Beschwerden aus den katholischen Kirchspielen sowie über den Teilungsrezeß wurden von seiten der Bevollmächtigten des Kapitels ad referendum genommen. Doch erklärte man einen Tag später, das Kapitel könne sich auf das von seiten der Protestanten Vorgebrachte nicht categorice erklären, sondern es müßten darüber noch besondere Informationen eingeholt werden; mit der Absicht, sich allseitig erst noch gründlich zu informieren, wurden die Verhandlungen abgebrochen[126]).

Im Jahre 1668 wurden die Aequivalentsverhandlungen von neuem aufgenommen. Wieder hatte der Fürst eine Kommission ernannt. Mitglieder dieser Kommission waren: Der Kammerpräsident Georg Christoph von Hammerstein, der Kanzleidirektor Georg Heinrich Derenthal und der Licentiat und Superindendent Barkhausen[127]). Die Kommission hatte den Auftrag, falls die Deputierten des Domkapitels sich auf das Aequivalent berufen würden, „sich zu aller Billigkeit" zu erbieten. Auf eine Forderung der Katholiken auf Einführung und Stabilisierung der Jesuiten zu Osnabrück und der Erweiterung der Schule daselbst solle man sich jedoch nur unter der Bedingung einlassen, daß katholischerseits die Errichtung von Schulen für die Kinder der Evangelischen in katholischen Kirchspielen zugestanden würde. Ferner solle der Divisionsrezeß wieder angezogen und auf möglichst gleiche Teilung der Kirchengüter in den parochiis mixtis gedrungen werden[128]).

---

[125]) St.A. Osn. A.-A. 301, 8.
[126]) St.-A. Osn. A.-A. 301,8.
[127]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.
[128]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.

Die Katholiken traten nun mit den Forderungen für das Aequivalent[129]) hervor und verlangten:

1. Stabilisierung der Jesuiten in Osnabrück unter gewissen Bedingungen und in einer gewissen Anzahl (14 bis 18 Personen).
2. Bestätigung des neu errichteten Mönchklosters (Kapuzinerkloster) zu Wiedenbrück.
3. Gestattung des Privatgottesdienstes für die Katholischen zu Fürstenau.
4. Abstellung des Simultaneums zu Neuenkirchen und Uebergabe der dortigen Pfarre an die Katholiken.

Da jedoch diese Forderungen den Evangelischen zu maßlos erschienen, auch das Domkapitel weder in der Sache des Teilungsrezesses, noch der Errichtung evangelischer Schulen in katholischen Kirchspielen irgendwie entgegenzukommen geneigt war, so gerieten die Verhandlungen wiederum ins Stocken[130]).

Was die erste Forderung der Katholiken, betreffend Stabilisierung der Jesuiten in Osnabrück, anlangte, so war man protestantischerseits nicht abgeneigt, hier unter gewissen Bedingungen nachzugeben[131]). Schon im Juni 1667 hatte man von seiten des Bischofs Ernst August Verhandlungen dieserhalb mit der Stadt Osnabrück angeknüpft[132]). Als fürstliche Deputierte nahmen daran teil: Marschall von Hammerstein, Derenthal und Dr. Schepeler; von seiten der Stadt: die Konsuln des Senates: Bruning, Walfeldt und Plümer; ferner der Syndikus der Stadt Velde und der Sekretär Abeken[133]).

Durch Hammerstein wurde nun der Stadt vorgestellt, wie dem Fürsten alles daran liege, die Aequivalentsangelegenheit mit dem Domkapitel ins reine zu bringen. Es seien darüber auch schon Verhandlungen mit der evangelischen Ritterschaft gepflogen. Das Kapitel verlange als Aequivalent Erweiterung der Schule am Dom und Zulassung der Jesuiten an ihr. Da aber der Fürst das Konsistorium nicht fallen lassen wolle, so müsse die Stadt bindende Erklärung abgeben, ob sie sich zur Hergabe dieses Aequivalents verstehen wolle. Man könne ja, damit der Stadt durch die Jesuiten keine Beschwerden entstünden, die Zulassung der Jesuiten an gewisse Bedingungen knüpfen. Die Bitterkeit gegen die Jesuiten sei auch nicht mehr so groß wie früher; hätte doch auch Kur-Brandenburg in seinen Erblanden ein Kollegium zugelassen. Ehe das Konsistorium nicht stabilisiert sei, wäre auch die evangelische Bürgerschaft nicht gesichert.

Die Stadt jedoch lehnte energisch ab. Sie berief sich auf die Bestimmung des Friedensschlusses, worin ausdrücklich vorgesehen sei, daß die Stadt „in ecclesiasticis et civilibus" bei dem Stande von 1624 solle belassen werden. Da sie in diesem Jahre

---

[129]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 8 „Was Catholici pro aequivalent verlangt haben."
[130]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.
[131]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 8.
[132]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 8.
[133]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 8.

im Besitze ihres Konsistoriums gewesen sei, gehe die ganze Sache sie nichts an. Das Land müsse für das Aequivalent sorgen. Auch habe der Offizial sich vernehmen lassen, sich mit der Einführung von Ordensleuten in Wiedenbrück zufrieden zu geben. Ferner berief sich die Stadt auf die Schreiben Ernst Augusts vom Jahre 1652/53, die er als damaliger designierter Nachfolger Franz Wilhelms an sie abgelassen und in denen er das Versprechen gegeben hatte, die Stadt gegen die Jesuiten zu schützen und sie nicht gegen den Terminus von 1624 zu beschweren [134]).

Auch das lockende Anerbieten des Fürsten [135]), der Ratsschule zu Osnabrück 300 Taler zuzulegen, damit sie imstande sei, bessere Lehrkräfte zu halten, ebenso wie die Möglichkeit der Errichtung einer Akademie „utriusque religionis" daselbst, verfing nicht. Die Stadt nahm das alles ad referendum und brachte die Sache vor die Osnabrücker Bürgerschaft, die sich aber mit den Deputierten der Stadt in Ablehnung der Jesuiten einig erklärte, da sie „die Aufnahme dieses verhaßten und schädlichen Ordens niemals mit ihrem Gewissen und vor ihren Nachkommen verantworten könne".

So blieb denn einstweilen die Sache in der Schwebe bis zum Jahre 1674, wo durch den Bischof Ernst August abermals der Versuch gemacht wurde, die Aequivalentsangelegenheit wieder in Fluß zu bringen, durch Ernennung einer Kommission, zu welcher Vizepräsident Heinrich Voß, der Landdrost Nikolaus Herbord Bar und Dr. Gerhard Schepeler gehören sollten [136]). Auch das Kapitel wurde aufgefordert, nun seinerseits Deputierte zu den Verhandlungen zu senden. Die Verhandlungen nahmen auch ihren Anfang; aber schon nach wenigen Sitzungen erklärte das Kapitel, von einer Vermischung der Aequivalentstraktate mit dem Divisionsrezeß nichts wissen zu wollen, weshalb die Sache im Sande verlief [137]).

Ebensowenig erreichte eine sechs Jahre später (1680) aus dem Geheimrat v. d. Busche und dem Landdrosten Bar zusammengesetzte Kommission. Wieder scheiterte der Einigungsversuch an dem Widerstand des Kapitels [138]).

Das Kapitel hatte wenig Interesse mehr daran, die Aequivalentsfrage aufzurollen. Es hatte sich allmählich zum großen Teil in den Besitz alles dessen gesetzt, was es im Jahre 1668 als Aequivalent gefordert hatte. So waren denn unter seiner Duldung die Jesuiten in Osnabrück eingeführt; ihre Zahl wurde immer größer, sie hatten sich wieder der Schule bemächtigt, die Kirche (Paulskapelle) wieder eingerichtet (im März 1685 wurde eine neue Kirche erbaut [139])), und man hoffte, bei der freundlichen

---

[134]) als Beilage in St.-A. Osn. A.-A. 301, 8.
[135]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 8.
[136]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 9.
[137]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.
[138]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.
[139]) Jaeger a. a. O. S. 89.

Stellung Ernst Augusts I. den Katholiken[140]), insbesondere den Jesuiten gegenüber[141]), ein Kollegium für die Jesuiten in Osnabrück auch so zu erreichen, ohne daß es als Acquivalent für das Konsistorium gerechnet zu werden brauchte[142]). Ferner hatten die Jesuiten in der Gartlage Grundbesitz erworben[143]) und schickten ihre Patres — unbekümmert um alle Proteste der Stadt — aufs Land, um dort Kinderlehre zu halten.

Ebenso waren von seiten der Katholischen im Natruper Kloster wie auch im Kloster zu Marienstätte wieder katholische Gottesdienste eingeführt worden; in der Stadt Wiedenbrück war ein neues Kapuzinerkloster erbaut[144]). Alles gegen den Terminus des Normaljahres 1624.

Auch die Archidiakonen hatten ihre Befugnisse wieder weiter ausgedehnt[145]). Sie hatten Sachen, die an das Konsistorialgericht gehörten, vor ihr Gericht gezogen; auch maßten sie sich die Bestrafung evangelischer Untertanen an und zwangen sie, sich an den katholischen Feiertagen jeglicher Arbeit zu enthalten. Das Kapitel duldete es.

So hielt es fernerhin die Acquivalentsangelegenheit in der Schwebe und suchte die Sache hinauszuzögern, um gegebenenfalls immer wieder neue Forderungen zu stellen und — bei einem Mangel des Aequivalents — bei passender Gelegenheit gegen das ihm so verhaßte Konsistorium vorzugehen, wie es denn auch nach dem Tode Ernst Augusts während der Sedisvakanz 1698 geschah[146]).

Im Jahre 1691 wurde von Ernst August I. wieder eine Kommission gebildet, welcher die Geheimen Räte Georg Heinrich Derenthal und Freiherr v. d. Recke sowie der Landdrost von Bar und die Konsistorialräte Friedrich Johann Derenthal und Jakob Heinsius angehörten[147]). Friedrich Johann Derenthal wurde beauftragt, für diese Kommission eine Instruktion auszuarbeiten, fragte jedoch erst bei dem Bischof an, ob man sich bei den künftigen Verhandlungen an den buchstäblichen Tenor der Capitulatio perpetua halten solle, da man nur ungewisse Abschriften besitze, es auch unbekannt sei, ob die Gesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg die Kapitulation mit unterzeichnet hätten und — sei dies der Fall — ob sie dazu überhaupt Vollmacht gehabt. Auch sei die am Schlusse der Kapitulation ausgesprochene Forderung auf Einverleibung in den Reichsschluß noch nicht erfüllt[148]).

---

[140]) Schöttke a. a. O. S. 35 f. und Osnabrücker Geschichtsquellen III. S. 125.

[141]) Schöttke a. a. O. S. 34.

[142]) Ist auch gelungen im Jahre 1681. Vgl. darüber Fr. Lodtmann: Domkapitelstreitigkeiten mit Ernst August II, Ritterschaft und Städten. Mitlg. X. S. 234.

[143]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.

[144]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.

[145]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.

[146]) siehe darüber Abschnitt III dieser Arbeit.

[147]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5.

[148]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5 — Schöttke a. a. O. S. 36 f.

Die von Derenthal ausgearbeitete Instruktion[149]) für die Kommissionsmitglieder vom 31. Januar 1691 lautete dahin:

1. Das Konstistorium A. C. zur Stabilisierung und nach § 5 der Cap. perp. zur Richtigkeit zu bringen,
2. auf gleiche Teilung der Kirchengüter in den Simultangemeinden zu drängen und auch andere Beschwerden evangelischer Untertanen dabei abzutun,
3. über das Aequivalent zu verhandeln.

Dem Kapitel solle die Reihenfolge bei der Vornahme dieser drei Punkte überlassen werden. Sollte von seiten des Kapitels geltend gemacht werden, man könne ihm nicht verwehren, Jesuiten als Schulmeister zu halten, soviel es wolle, so solle darauf hingewiesen werden, daß solche nur nach dem Zustand und den Ausmaßen von 1624 zugelassen werden könnten, in welchem Jahre aber keine Jesuiten in Osnabrück gewesen seien. Würde das Kapitel jedoch von der Forderung der Jesuiten nicht abzubringen sein, dann könnte der Vorschlag gemacht werden, den Jesuiten in der Gartlage vor Osnabrück ein beständiges Kollegium zu bewilligen. Wenn aber darauf bestanden werden sollte, die Jesuiten in Osnabrück zu behalten, so könnte dem Kapitel eröffnet werden, daß man fürstlicherseits sie in gewisser Anzahl und nur als Schullehrer wohl zulassen wolle, und ihm versprechen, falls Bürgermeister und Rat sich dagegen sträubten, diesfalls mit jenen zu verhandeln.

Auch das neu errichtete Kloster zu Wiedenbrück sowie das Natruper und Marienstätter Kloster könnten als Aequivalent vorgeschlagen werden[150]).

So lockend auch dies Angebot für das Kapitel sein mußte, und so weit man auch damit seinen früher geäußerten Wünschen entgegenkam, das Kapitel ließ sich auf nichts ein.

Noch zweimal wurde in der Folgezeit der Versuch gemacht, die Aequivalentssache ins reine zu bringen[151]).

Das erste Mal im Jahre 1694, wo der Fürst durch die Kommissionsmitglieder Kanzleidirektor Christoph von Weselau, den Rat Friedrich Johann Derenthal, von der Ritterschaft: Landdrost Bar und der kurfürstlich-brandenburgische Landdrost von Ravensberg Clamor v. d. Busche, sowie Eitel Jobst v. Vinke zu Ostenwalde, von der Stadt: Bürgermeister Meyer, versuchte, das Kapitel zu Unterhandlungen zu bewegen. Das Kapitel ging zuerst auch mit der Absicht um, in Erörterungen über die Aequivalentssache einzutreten, ward aber plötzlich anderen Sinnes, indem es vorgab, erst verhandeln zu können, wenn die Beschwerden, die es gegen das Konsistorium habe, abgetan seien. Das könne jedoch nur durch eine kaiserliche Spezialkommission und nach vorheriger Besprechung mit dem Metropolitan in Cöln geschehen[152]).

---

[149]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5, (31. Januar 1691).
[150]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5.
[151]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5 u. 6.
[152]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5 (8. Mai 1694).

Der zweite Versuch geschah im Jahre 1697, wo die protestantische Stiftsritterschaft aus Besorgnis, bei einem plötzlichen Ableben Ernst Augusts das Konsistorium noch nicht völlig etabliert zu sehen, — die Taktik des Kapitels ging darauf hinaus, sich einer Aufrollung der gegen die Uebergriffe der Archidiakonen aufgestellten Beschwerden zu entziehen —, den Fürsten bestürmte, das Kapitel zu Verhandlungen zu veranlassen, gegebenenfalls unter der Drohung, die Jesuiten aus Osnabrück auszuweisen [153]).

Es trat auch eine Kommission zusammen in derselben Zusammensetzung wie 1694, nur daß an die Stelle des Bürgermeisters Meyer der Konsistorialrat Ludwig Peitmann trat. Doch hat das Kapitel von dieser Kommission nur Kenntnis genommen, im übrigen aber auf ihre Vorschläge — es waren dieselben wie 1691 — nicht geantwortet [154]).

Am 2. Februar 1698 starb Ernst August L. zu Hannover [155]), nachdem er 36 Jahre über das Stift regiert hatte. In der Aequivalentssache hatte er nichts zu erreichen vermocht. Er erlebte in dem Widerstand des Kapitels gegen die Aequivalentstraktate dasselbe, was einst sein Vorgänger Franz Wilhelm von seiten des braunschweig-lünenburgischen Hauses erfahren hatte. Alle die Fragen betreffend Konsistorium und Aequivalent blieben ungelöst, und was das für die Evangelischen im Stifte bedeutete, das sollte sich bald zeigen, als nun während der eingetretenen Sedisvakanz die Stiftsregierung in die Hände des Domkapitels überging.

[153]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 6.
[154]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 5 u. 6.
[155]) Schöttke a. a. S. 60.

H. Dritter Abschnitt und Schluss.

Vorgehen des Domkapitels gegen das Konsistorium während der Sedisvakanz.

(1698)

Nach dem Tode Ernst Augusts I. übernahm das Kapitel bis zur Neuwahl eines katholischen Bischofs die Landesregierung. Für die Protestanten bedeutete das eine Zeit der Unterdrückung. Besonders sollte das Konsistorium, das durch die Nichterledigung der Aequivalentsfrage noch immer auf unsicheren Füßen stand, die Macht des Domkapitels zu spüren bekommen. Was die evangelische Stiftsritterschaft schon immer befürchtet und weswegen sie auch zu Zeiten Ernst Augusts auf Etablierung des Konsistoriums durch Gewährung des Aequivalents gedrungen hatte, das trat nun ein. Das Kapitel hob kurzerhand unter dem Hinweis auf das noch nicht gewährte Aequivalent und auf seine Stellung als „Erb- und Grundherr" des Stiftes das Konsistorium auf.

Am 8. Februar 1698 wurde dem Konsistorium jede Ausübung von Amtsgeschäften untersagt, und vom Domdechanten die Ablieferung der Konsistorialakten und des Konsistorialsiegels verfügt[157]).

Das Konsistorium protestierte unter dem 12. Februar dagegen. Man wies hin auf die frühere Sedisvakanz nach dem Tode Franz Wilhelms, wo die damaligen Konsistorialräte Büscher und Benekendorf in keiner Weise behelligt worden seien; auch sei der angezogene Aequivalentspunkt nicht stichhaltig, da man fürstlicherseits in Verhandlungen darüber habe eintreten wollen, was jedoch das Kapitel zu verhindern gewußt hätte. Die Auslieferung der Konsistorialakten an die Katholischen sei eine unmögliche Forderung, auch könne das Konsistorialsiegel höchstens nur an

[156]) Vgl. über diesen ganzen Abschnitt die Handschrift A XII (Stück 32 u. 67) in der Bibliothek des Ralsgymnasiums zu Osnabrück und St.-A. Osn. L.-A. B. 677 „Species facti cum aliquali deductione der wider die Evangelischen des Stifts Osnabrück vom Domkapitel in sedisvacantia contra capitulationem perpetuam unternommenen attentatorum et gravaminum."

[157]) Handschrift A. XII. „Was Sedevavante passiert".

das Haus Braunschweig-Lüneburg, von dem man es empfangen, abgeliefert werden.

Wenn auch durch diesen Protest nicht die volle Zurücknahme der Kapitelsverfügung erreicht wurde, so wurde doch soviel erreicht, daß das Domkapitel beschloß, die beiden geistlichen Konsistorialräte Ludwig Peitmann aus Essen und Jodokus Brauns aus Fürstenau in ihren Stellungen zu belassen. Doch mußte der Rat Dr. Derenthal — als weltlicher Konsistorialrat — dem Senior der Domkirche Jobst Dietrich von Korff von der Wachhorst, der einer der evangelischen Domherren war, weichen[158]). Man setzte Derenthal einfach ab, ohne ihm den Grund der Absetzung mitzuteilen, und enthielt ihm auch sein Salarium vor. Außerdem sollte der katholische Kapitelsyndikus Hesselmeyer[159]) dem evangelischen Konsistorium — allerdings ohne Votum — beigeordnet werden, wodurch das Kapitel sich ein gewisses Uebergewicht und Aufsichtsrecht sichern wollte.

Das Domkapitel führte nun im Besitze und im Gefühle seiner Macht den Evangelischen gegenüber eine recht herrische Sprache[160]). Man zitierte am 18. Februar die beiden geistlichen Konsistorialräte sowie den Konsistorialsekretär bei Strafe der Entlassung nach der Wohnung des Domseniors v. Korff, wo ihnen eröffnet wurde, daß das Kapitel als Erb- und Grundherr des Stiftes obige Verfügung in Besetzung der Konsistorialstellen getroffen habe und man von ihnen verlangte, das Domkapitel „in politicis, spiritualibus et ecclesiasticis" — auch als Haupt des Konsistoriums A. C. — anzuerkennen und dem Senior v. Korff den Treueid zu leisten.

Die Konsistorialen erbaten sich darauf eine Frist von 14 Tagen, um mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg sowie der evangelischen Stiftsritterschaft desfalls Rücksprache zu nehmen. Doch wurde diese Frist nicht gewährt. Das Kapitel, so hieß es, habe jetzt zu gebieten und nicht das Haus Braunschweig-Lüneburg oder die Ritterschaft. Danach habe man sich zu richten. Man solle sich nur kurzerhand erklären, ob man die kapitelseits angebotene Gnade — die Bestätigung der Konsistorialen nach Eidesleistung in ihren Stellen — annehmen wolle oder nicht. Sonst müßte eben in anderer, schärferer Weise gegen sie vorgegangen werden.

Vergebens beriefen sich die Konsistorialen auf die Bestimmungen der Capitulatio perpetua, nach welcher ein katholischer Bischof über die Evangelischen keine Jurisdiktion habe, eine solche also auch dem Kapitel, das mehr verlange als Franz Wilhelm je getan habe, unmöglich zugestanden werden könne. Doch das Kapitel ließ sich auf keine weiteren Erörterungen über diese Fragen ein, sondern drohte nur, sie seine Macht fühlen zu lassen. Vorschriften lasse man sich von den Evangelischen nicht machen. So erreichte es durch solche Drohungen, daß die Konsistorialen sich erboten, das Kapitel in politicis an-

158) St.-A. Osn. L.-A. B. 677.
159) St.-A. Osn. L.-A. B. 677.
160) Handschrift A. XII.

erkennen zu wollen, während sie freilich dem Kapitel die Herrschaft in spiritualibus et ecclesiasticis auch jetzt noch bestritten.

Da man nun wohl auf Seite der Konsistorialräte einsah, daß das Kapitel auf dem zu leistenden Treueid unter allen Umstand bestehen würde, und befürchtete, daß eine weitere Weigerung das Kapitel noch mehr reizen und den Bestand des Konsistoriums überhaupt in Frage stellen könnte, so tat man das, was in diesem Falle das Klügste war, man wich der Gewalt und legte, nachdem der Senior im Namen des Kapitels das Versprechen abgegeben hatte, nichts zu unternehmen, was gegen die Cap. perp. gerichtet sei, den Treueid ab. Infolgedessen wurden die Konsistorialräte Peitmann und Brauns sowie der Sekretär Koch am 19. Februar durch das Kapitel in ihren Stellen bestätigt[161]).

Am 27. Februar protestierte auch die Ritterschaft gegen das Vorgehen des Kapitels[162]), und seine brüske Behandlung der Konsistorialen, die man gewissermaßen zum Eid gezwungen habe, sowie gegen die fristlose Entlassung des weltlichen Konsistorialen Derenthal und reichte eine ganze Reihe von Gegenbeschwerden über das Vorgehen der Archidiakonen auf dem Lande ein.

Die Archidiakonen hatten die Gelegenheit der Kapitelsregierung wahrgenommen, ihre Befugnisse schrankenlos auszudehnen[163]). Man setzte nach dem Vorgang des Domkapitels, das eine Reihe von evangelischen fürstlichen Beamten abgesetzt hatte, (Derenthal, 2 evangelische Kanzlisten, den Bürgermeister Hast zu Ostercappeln u. a. m.), die teilweise durch Katholiken ersetzt wurden, nun auch willkürlich die nicht genehmen Pastoren und Schulmeister (Pastoren Heinsohn und Meyer zu Melle sowie Schulmeister Leo daselbst) ab oder nahm sie, falls sie der Weisung der Archidiakonen nicht sofort nachkamen, sondern sich auf das Konsistorium beriefen, wie die Pastoren von Dissen, in hohe Strafe. Auch traf man alle Anordnungen über evangelische Kirchen ohne Zuziehung des Konsistoriums und erschwerte den Evangelischen die Ausübung des Gottesdienstes in jeder Weise.

Erst als das Haus Braunschweig-Lüneburg, an welches sich die Ritterschaft gewandt hatte, energisch eingriff[164]) bequemte sich das Kapitel zu einigen Aenderungen in der Besetzung des Konsistoriums. Es ersetzte den Domsenior v. Korff durch den unbeeidigten Rat Weselau, einen dem Kapitel gefügigen Mann, und rief den katholischen Kapitelsyndikus ab.

So war wenigstens formal das Konsistorium wieder hergestellt, aber das Kapitel machte doch immer wieder durch die ihm ergebenen weltlichen Konsistorialmitglieder seinen Einfluß geltend und suchte gegen den ausdrücklichen Wortlaut der Capitulatio perpetua dem katholischen Nachfolger Ernst Augusts, Karl von Lothringen, eine Wahlkapitulation aufzunötigen[165]), welche u. a. auch einen Passus enthielt, worin der Bischof sich verpflichten

---

[161]) Handschrift A. XII.
[162]) St.-A. Osn. L.-A. B. 677.
[163]) St.-A. Osn. L.-B. B. 677.
[164]) St.-A. Osn. L.-A. B. 677.
[165]) St.-A. Osn. A.-A. 12. a. 51.

mußte, sämtliche während der Sedisvakanz vom Domkapitel getroffene Aenderungen anzuerkennen, unter welche auch die Absetzung Derenthals sowie die in den Gemeinden durch die Archidiakonen in der Stellenbesetzung angeordneten Veränderungen fielen.

Unter dem Bischof Karl von Lothringen, welcher am 14. April 1698 gewählt wurde[166]), aber größtenteils ferne von seinem Stift in Wien residierte[167]), gelangte das Kapitel zu großer Macht. Das Konsistorium blieb während dieser Zeit unter seinem Einfluß und sank zu untergeordneter Bedeutung herab. Von dem Aequivalent war nicht mehr die Rede, bis dann später unter Ernst August II. der Streit mit dem Domkapitel um das Aequivalent um so heftiger von neuem entbrannte[168]).

I. Anhang.

Consistorialeid[169]).

Ich N. Schwere Zu Gott dem Allmechtigen vndt [Allwissenden, daß ich] alss ein angeordneter consistorial Rhat . . . . .

Ihrer Hochfürst. Gn. meinem gnädigsten Landesfürsten vndt Herren, trev, holdt vndt gewertig sein, auch gegen Ihre Hochfürstl. Gn. vndt dero Stifft nichts gefährliches suchen oder thuen, noch solchen consiliys beiwohnen, sondern vielmehr dauon Zeitlich vundt trevlich warnen will undt solle, undt in allen undt ieden mir aufgetragenen consistorial sachen, nach anleitung der zu Nürnberg geschlossenen Capitulation vndt so voll consistorial alss Kirchen ordtnung, welche mit Ihrer Hochfürstl. Gn. consens aufgerichtet sollen werden, trev, aufrecht vndt fleissig nach meinem besten verstandt vndt vermögen handtlen vndt verhalten, auch anders nichts süchen, vndt ins absehen stellen wölle, als was der unverenderten Augssb. confession de ao 1530 vbergeben, erbahrkeit vndt rechten gemess ist, vndt zu gueter Verstendnus zwischen den Catholischen vndt Augssburgl. confessions verwanthen, sonderlich in hiesigen Stifft, Friedt rühe vndt einigkeit gereichen, auch sonsten zu befürderung menniglichen rechtens, gericht vndt gerechtigkeit, so viel mir Amptswegen obligt, diensamb sein mag, vndt solches vmb keiner aigennützigen vorthelhafften oder eingewilligten affection willen, so wahr mir Gott helfe vndt sein heilig Euangelium.

---

[166]) Schöttke a. a. O. S. 62.
[167]) Lodtmann: Domkapitelstreitigkeiten in Mittlg. X. S. 202.
[168]) Akten darüber St.-A Osn. A.-A. 301, 8.
[169]) St.-A. Osn. A.-A. 301, 4.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Smechula, wurde am 7. Februar 1892 in Dalheim, Kr. Heinsberg (Rheinland) als Sohn des nachmaligen Oberzollsekretärs August Smechula und seiner Ehefrau Auguste, geb. Platz, geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischen Bekenntnisses.

Zuerst besuchte ich die Volksschule, dann das Gymnasium zu St. Aposteln in Cöln a. Rh. bis 1902, wo ich durch die Versetzung meines Vaters nach Geestemünde auf das Gymnasium in Bremerhaven kam und dort Ostern 1911 die Reifeprüfung bestand. Von S.-S. 1911 bis zum W.-S. 1913 studierte ich auf den Universitäten Jena, Marburg und Göttingen evangelische Theologie und Philosophie, bestand zu Kriegsanfang (1914) mein erstes theol. Examen, machte sodann bis 1918 den Krieg mit, war von 1919—1920 Vikar in Blumenthal i. Hann. und bestand meine zweite theol. Prüfung Ostern 1920. Am 18. Mai 1920 wurde ich in Hildesheim ordiniert und war bis April 1921 Hilfsgeistlicher in Weende b. Göttingen und Winsen a. d. L., dann 1. Pastor zu Ihlienworth, Kr. Hadeln. Seit 1927 bin ich 2. Pastor in Dissen (Teutoburger Wald).

Während des W.-S. 1928 und des S.-S. 1929 war ich bei der Philosophischen Fakultät in Münster i. W. eingeschrieben und studierte Geschichte, Kirchenrecht und Phliosophie. Auch nahm ich an den historischen Uebungen von Herrn Professor Dr. Anton Eitel teil.

Meine mündliche Doktorprüfung bestand ich am 19. November 1929.

Allen meinen verehrten akademischen Lehrern bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.